



**Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)**

Antrag von Anna Bieri, Mirjam Arnold, Heinz Achermann, Benny Elsener, Patrick Rösli zur 2. Lesung  
vom 3. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Anna Bieri, Hünenberg, Mirjam Arnold, Baar, Heinz Achermann, Hünenberg, Benny Elsener, Zug, Patrick Rösli, Zug zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

**§ 29 Abs. 3:**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Leistungsabgeltung. Er kann Maximalbeiträge festsetzen.

- a. Maximalbeiträge haben die Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Angeboten in angemessener Weise zu berücksichtigen. *(neu) Der Maximalbetrag kann überschritten werden, wenn die ambulante Begleitung maximal ein Drittel teurer ist, als eine vergleichbare stationäre Unterbringung, sie ist zeitlich zu beschränken.*

**Begründung**

In der Anfangsphase im Wechsel von der stationären zum ambulanten Aufenthalt können höhere Kosten anfallen. Diese sind projektbezogen und zeitlich abgrenzbar. Später kann insbesondere das ambulante Wohnen kostengünstiger ausfallen. Unseren Mitmenschen mit Betreuungsbedarf ist die Möglichkeit eines Wechsels zu gewähren und bietet eine wertvolle Chance zu einer höheren Eigenständigkeit und Selbstbestimmung.